Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2021/11/26 LVwG-AV-1809/001-2021

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

26.11.2021

Norm

BAO §212a

BAO §279

Rechtssatz

Wurde mit dem erstinstanzlichen Bescheid über einen Antrag auf Aussetzung einer Wasserbezugsgebühr gemäß§ 212a BAO entschieden, hat die Berufungsbehörde im Instanzenzug zu beurteilen, ob die Abweisung dieses Antrages auf Aussetzung der Einhebung der vorgeschriebenen Abgabe (somit die Nichtbewilligung eines Zahlungsaufschubes) zu Recht erfolgt ist [hier: stattdessen hat der Gemeindevorstand im angefochtenen Bescheid über einen Antrag auf Aussetzung des zugrundeliegenden Abgabenverfahrens entschieden; Austausch des Verfahrensgegenstandes; funktionelle Unzuständigkeit der Berufungsbehörde].

Schlagworte

Finanzrecht; Wasserbezugsgebühr; Aussetzung; Sache des Verfahrens; Unzuständigkeit;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.AV.1809.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

03.01.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at